

## **Strafprozeßrecht, quo vadis?\***

*Von Professor Dr. Dr. Uwe Scheffler, Frankfurt (Oder)*

*Der Beitrag beschäftigt sich mit der Strafgesetzgebung der letzten 20 Jahre und den aktuellen Gesetzgebungsvorhaben. Diese gesetzgeberischen Aktivitäten, die immer mehr mit Zielen wie Beschleunigung, Entlastung, Effektivität und Vereinfachung begründet werden, sind nicht nur problematisch unter dem häufig angesprochenen Gesichtspunkt der Verkürzung der Rechtsstellung des Beschuldigten. Es ist vielmehr davon auszugehen, daß die in immer schnellerer Folge in das Gesetzgebungsverfahren kommenden Änderungsgesetze zu solchen Zielen kaum etwas beitragen können und die Verfahrenslage erst schaffen, die sie beseitigen sollen. Demzufolge sind nicht weitgreifende Änderungen der Strafprozeßordnung, sondern eine bessere Ausstattung der Justiz vonnöten.*

### *1. Einleitung*

Franz v. Liszt hat vor fast genau 100 Jahren in einem geflügelten Wort gesagt, das Strafgesetzbuch sei »die magna charta des Verbrechers«<sup>1</sup>. Nun ist dieser Ausspruch jedenfalls nach unserem heutigen Verständnis logisch nicht korrekt: Wegen des Grundsatzes »nullum crimen sine lege« kann das materielle Strafrecht nur den Bürger davor schützen, als Verbrecher behandelt zu werden<sup>2</sup>. Will man den Satz Franz v. Liszts aufnehmen, ist es richtiger, ihn auf das formelle Strafrecht, das Strafprozeßrecht zu beziehen<sup>3</sup>. Hier wird der Verbrecher - nach heutigem Sprachgebrauch natürlich der Straftäter - durch Normen, die staatliche Eingriffe begrenzen, und solche, die seine Rechte festlegen, vor der Allmacht des Staates geschützt.

Man kann das Strafverfahrensrecht auch aus einer etwas anderen Perspektive betrachten: Einem anderen Vergleichswort zufolge ist das Strafprozeßrecht das »Spiegelbild«, noch besser der »Seismograph« für Veränderungen der Verfassungswirklichkeit<sup>4</sup>. Nimmt man das letzte Bild ernst, so muß man konstatieren, daß die deutsche Verfassungswirklichkeit seit nunmehr schon ziemlich genau 20 Jahren von zahlreichen Beben heimgesucht worden ist. Die höchsten Werte auf der nach oben offenen Richterskala sind durch das jungst erlassene Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28. Oktober 1994<sup>5</sup> erreicht

\* Dieser Beitrag stellt den leicht veränderten, um Fußnoten ergänzten Vortrag dar, den der Verfasser am 22. Februar 1995 vor der Juristischen Fakultät der Adam-Mickiewicz-Universität in Poznan (Polen) gehalten hat.

1 Siehe v. Liszt, Strafrechtliche Vorträge und Aufsätze, Bd. 1, 1905, S. 80.

2 Siehe Roxin; Strafrecht AT/1, 2. Aufl. 1994, S. 92 Fn. 3; Schünemann, Nulla poena sine lege?, 1978, S. 1 Fn. 2.

3 So auch H.-J. Vogel, zit. n. Vinke/Witt, Die Anti-Terror-Debatten im Parlament, 1978, S. 20.

4 Rudolphi, ZRP 1976, 166; Schreiber in: ders. (Hrsg.), Strafprozeßrecht und Reform, 1979, S. 15.

5 BGBI. I. S. 3186.

worden, die Vorbeben noch schwererer Erschütterungen sind schon deutlich zu spüren.

Spätestens<sup>6</sup> mit dem 1. Strafverfahrensreformgesetz vom 9. Dezember 1974 endete eine Periode in der Entwicklung des Strafprozeßrechts, die uneingeschränkt dem Ausbau des Rechtsstaats verpflichtet war: Zunächst stand die Entfernung jeglichen nationalsozialistischen Gedankenguts auf dem Programm. Wichtigste Kodifikation hierfür war das Vereinheitlichungsgesetz von 1950<sup>7</sup>, das von dem Bestreben getragen war, »die Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens stärker zu gewährleisten, die Stellung der Beschuldigten zu verbessern und den Forderungen des Grundgesetzes zu genügen«<sup>8</sup>. Bekannteste Neuerung war § 136 a StPO. Danach stellte der Gesetzgeber etwas in den Mittelpunkt seiner Anstrengungen, was dem Kenner der neueren Entwicklung des Strafverfahrensrechts beinahe unvorstellbar vorkommen muß: Ihn beschäftigte der Ausbau der Rechte des Beschuldigten. Das bedeutsamste Gesetz dieser Phase war das Strafprozeßänderungsgesetz von 1964<sup>9</sup>, mit dem zum Beispiel die Pflicht der Strafverfolgungsorgane, den Beschuldigten über seine Rechte zu belehren, weiter ausgebaut, die Untersuchungshaft eingeschränkt, das rechtliche Gehör erweitert und die Verteidigerstellung gestärkt wurden - eine »stolze Bilanz rechtsstaatlicher Verbesserungen«<sup>10</sup>.

## 2. Die Kehrtwendung von 1974

Wie aber ist nun die Kehrtwendung von 1974 zu interpretieren? Eine Kehrtwendung, nicht nur eine Richtungsänderung, wie man paradigmatisch daran zeigen kann, daß Rechtsinstitute wie das Schlußgehör und die Schlußanhörung, die 1964 erst eingeführt worden waren, um die Verteidigungsmöglichkeiten des Beschuldigten zu verbessern, nun wieder ersatzlos gestrichen wurden.

Innenpolitische Veränderungen dürften hierbei kaum eine Rolle gespielt haben: Zwar beginnt die »Wende« in der Kriminalpolitik kurz nach dem Regierungswechsel von Willy Brandt zu Helmut Schmidt. Die Euphorie sozialdemokratischer Reformpolitik - »mehr Demokratie wagen« lautete ein Slogan Brandts - machte einem nüchternen Pragmatismus Platz. Hier anzusetzen würde jedoch einen hoffnungslosen Widerspruch dahingehend hervorrufen, daß die auf den Ausbau des Rechtsstaates bedachten früheren Gesetze unter von der CDU geführten Regierungen verabschiedet wurden - also von derselben Partei, die für eine Vielzahl der die Beschuldigtenrechte abbauenden Gesetze und Entwürfe seit 1982 verantwortlich zeichnet.

Was also sonst kann die Ursache sein? Sucht man weiter im politischen Bereich, fällt die zeitliche Übereinstimmung mit der großen Ölkrise von 1973/74

6 *Rudolphi*, ZRP 1976, 169, sieht den »Wendepunkt« schon 1968.

7 BGBI. I, S. 455; 629.

8 K. *Schäfer* in *Löwe/Rosenberg*, 24. Aufl., Einl. Kap. 3 Rn. 53.

9 BGBI. I, S. 1067.

10 *Rudolphi*, ZRP 1976, 166.

auf, der Gleichlauf wird noch frappierender, wenn man beachtet, daß parallel zur nächsten weltweiten Wirtschaftskrise von 1979 das zweite große hochproblematische Strafverfahrensänderungsgesetz verabschiedet wurde. Nun stellt sich zwar dieser Synchronismus schon aufgrund des time lag, mit dem der Gesetzgeber regelmäßig nur auf Veränderungen reagieren kann, als bloße Zahlenspielerei dar. Dennoch dürfte hier ein Zusammenhang erkennbar sein, der sich auch schon im Wechsel von der Brandtschen Reformpolitik hin zur Schmidtschen Realpolitik zeigte: Das Ende des Glaubens an unbegrenztes Wachstum und die daraus resultierende Illusion, nicht nur immer mehr Demokratie, sondern auch Rechts- und Sozialstaat wagen zu können, ließ erstmalig die Frage aufkommen, ob man nicht Strafrechtspflege auch kostengünstiger haben könnte. Seit diesem Zeitpunkt steht - und zwar immer unumwundener - die Effektivität der Strafverfolgung ganz oben auf der staatlichen Werteskala.

Ein weiterer Aspekt sollte noch Beachtung finden: Ebenfalls 1973/74 tauchten auch in der deutschen kriminalpolitischen Literatur immer mehr Stimmen auf, die von der »Krise des Resozialisierungsgedankens« sprachen. Diese Krise, die in Martinsons »nothing works« ihr prägnantestes Schlagwort erhielt und in der Bundesrepublik langsam zur Renaissance generalpräventiver Konzepte führte, könnte Einfluß auf das Strafprozeßrecht genommen haben. Ein solcher Zusammenhang zwischen herrschender Straftheorie und Ausgestaltung des Verfahrensrechts ist zwar bisher kaum einmal untersucht worden, erscheint aber nicht unbedingt abwegig: Grob skizziert könnte man vielleicht meinen, daß ein vornehmlich am Vergeltungsgedanken orientiertes Strafrecht und der gleichzeitige Ausbau von Beschuldigtenrechten nicht von vornherein unstimmig sind. Eine Theorie, die, mit den Worten Hegels, den Straftäter sogar als etwas »Vernünftiges ehren« will, ist auch damit vereinbar, die Stellung des Beschuldigten als Prozeßsubjekt auszubauen. Das Strafprozeßänderungsgesetz von 1964, das solchen Ausbau zu einer Zeit vor dem Durchbruch des Resozialisierungsgedankens vornahm, kann so interpretiert werden. Auch daß die Epoche vor allem der späten sechziger Jahre, die in der Kriminalpolitik von der Resozialisierungseuphorie geprägt wurde, hinsichtlich der Beschuldigtenrechte eher ambivalent, beinahe »diffus«<sup>11</sup> war, kann erklärt werden. Je mehr eine Straftheorie den Täter als behandlungsbedürftig ansieht, desto weniger kann sie auf schützende Formen abstellen, die der »Heilung« im Wege stehen könnten. Das »wohlverstandene Interesse« der Straftäter muß ja auf Verurteilung gehen. Auch wenn das im allgemeinen Strafrecht so deutlich nie ausgesprochen wird, lassen sich für diese Denkweise im Jugendstrafrecht, das ja noch mehr der Behandlung und dem Erziehungsgedanken dienen soll, Beispiele finden: So stand noch vor kurzem in einem Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz geschrieben, der Strafverteidiger im Jugendstrafrecht müsse »darauf hinwirken, daß die richtige Maßnahme gefunden wird«; ein »zu Unrecht erfolgter Freispruch« würde den Jugendlichen »erheblich schädigen«<sup>12</sup>.

11 *Rudolphi, ZRP* 1976, 169.

12 *Brunner, JGG*, 8. Aufl., § 68 Rn. 5 (zurückhaltender jetzt in der 9. Aufl.).

Überträgt man all diese Überlegungen nun auf eine mehr generalpräventiv orientierte Straftheorie, so läßt sich ein Zusammenhang mit dem Abbau von Beschuldigtenrechten durchaus herstellen: Stichwortartig sei daran erinnert, daß schon immer die größere Abschreckungswirkung auf andere durch eine schnelle Verurteilung und umgekehrt das negative Beispiel nachlässiger Strafverfolgung behauptet worden ist. Bei Zugrundelegung dieser Denkweise muß es geradezu katastrophal sein, wenn Straftäter sich lange oder gar erfolgreich gegen eine Verurteilung wehren können.

Aber noch ein weiterer Aspekt spielt in diesem Zusammenhang eine Rolle: Der sich im Jahre 1974 manifestierende Kampf von Mitgliedern der Baader-Meinhof-Gruppe aus der Untersuchungshaft hinaus - Hungerstreik, Info-System - mit Unterstützung von Verteidigern zumindest im Grenzbereich der Legalität sowie die gleichzeitige Verschärfung terroristischer Anschläge, die in der Ermordung des Berliner Kammergerichtspräsidenten von Drenckmann am 10. November 1974 gipfelten. Dieser Zusammenhang wird häufig schon in der Überschrift, spätestens aber bei der Begründung von zahlreichen Gesetzen deutlich. Allerdings könnte man fragen, ob diese Neuerungen tatsächlich ihre Ursache in der terroristischen Bedrohung hatten oder inwieweit sie nur als Begründung eingesetzt wurden. Bedeutsam erscheint hier eine Äußerung des damaligen Bundesjustizministers Vogel, der davon sprach, es wurden sich das Bestreben nach Effektivität der Strafrechtspflege und die Terrorismusbekämpfung »berühren«<sup>13</sup> wie praktisch. Zudem muß man sehen daß nach dem Abflauen des Terrorismus sich nicht die Art und Tendenz der Gesetzgebung änderte, sondern nur ihre Begründung ausgewechselt wurde<sup>14</sup>. - Das Gespenst des Terrorismus wurde durch den Popanz der Organisierten Kriminalität ersetzt<sup>15</sup>. Beide natürlich auch real existierenden Phänomene haben eines gemeinsam: Sie sind kaum sichtbar und nicht faßbar und damit auch als Begründung für jede zu ihrer Bekämpfung nicht geeignete, nicht erforderliche oder nicht angemessene Maßnahme zu gebrauchen.

Wenn im folgenden versucht werden soll, die Strafprozeßrechtsreform der letzten 20 Jahre etwas näher zu betrachten, sollen diese, selbst aus dem Bundesministerium der Justiz heraus als »Maßnahmen reaktiver Krisenbewältigung« bezeichneten Gesetze<sup>16</sup> nicht näher diskutiert werden, sondern die umfassenderen Änderungsgesetze von 1974, 1979, 1987, 1993 und 1994. Das soll allerdings nicht bedeuten, daß die Maßnahmegesetze für die zutreffende Einschätzung von Rieß keine große Bedeutung hatten: Bei einem Vergleich des Textes der StPO von Ende 1974 und dem heutigen Text, so meint er, könne man glauben, »es mit zwei zwar verwandten, aber doch selbständigen Kodifikationen zu tun« zu haben<sup>17</sup>. In der Tat ist die normative Stabilität der

13 H.-J. Vogel, NJW 1978, 1221.

14 Näher Scheffler, NJW 1994, 2191 m. w. N.

15 Vgl. Welp, StV 1994, 161.

16 Rieß, ZKP 1977, 69; NJW 1978, 2265.

17 Rieß, NStZ 1994, 412.

Strafprozeßordnung kaum noch größer als die einer »Ausführungsverordnung zur Einkommenssteuer«<sup>18</sup>.

### 3. 1. StVRG 1974, StVÄndG 1979 und 1987

Befassen wir uns zunächst mit dem 1. Strafverfahrensreformgesetz 1974<sup>19</sup>. Der Gesetzgeber erklärte zum »Hauptziel« dieses Gesetzes, »das Verfahren zu beschleunigen und zu straffen und damit einerseits dem Anspruch des Beschuldigten auf Durchführung des Verfahrens in einer angemessenen Zeit gerecht zu werden, andererseits einen weiteren wirkungsvollen Beitrag zur Verbesserung der Verbrechensbekämpfung zu leisten«<sup>20</sup>. Man muß diesem ersten großen Gesetz konstatieren, daß diese »Doppelstrategie«, auch die Beschuldigtenrechte zu berücksichtigen, weniger als in den noch zu besprechenden Gesetzen als Lippenbekenntnis erscheint. Denn Beschuldigtenrechte wurden in einigen Bereichen sogar ausgebaut. Allerdings grenzt es schon an »Zynismus«<sup>21</sup>, wenn der Gesetzgeber für den Abbau schützender Vorschriften Art. 6 Abs. 1 EMRK, der den Anspruch des Beschuldigten auf eine kurze Verfahrensdauer beinhaltet, heranzieht<sup>22</sup>. Dem Gesetzgeber dürfte dies auch bewußt gewesen sein: So führt er etwa in der Begründung zunächst aus, die Beschleunigung diene den Interessen des Beschuldigten, weil die Verpflichtung zur Achtung der Würde des Menschen es gebiete, ihn nicht länger als unerlässlich der Ungewißheit über den Ausgang des Verfahrens auszusetzen. Sodann fährt er jedoch fort, es würde der Abschreckungseffekt erhöht, wenn sich niemand mehr Chancen ausrechnen könnte, daß durch eine lange Verfahrensdauer die Wahrheitsfindung erschwert und die Vollstreckung des Urteils hinausgeschoben würde<sup>23</sup>. Immerhin ergab sich aus dem Gesetz eine hochproblematische Verfahrensumstrukturierung, die vor allem im Ermittlungsverfahren die Judikative zugunsten der Exekutive beinahe in eine Statistenrolle drängt. Ingo Müller - einer der schärfsten Kritiker - äußerte, die Staatsanwaltschaft erhalte hierdurch eine »Machtfülle, die man 1950 noch als typisch nationalsozialistisch gebrandmarkt hatte«<sup>24</sup>. Die Begründung des Gesetzgebers dagegen, diese Umgewichtung diene »auch dem Beschuldigten«, da nunmehr »noch besser als bisher ungerechtfertigte Anklageerhebungen vermieden werden« könnten<sup>25</sup>, verwundert. Die Einschränkung von Beschuldigtenrechten kann doch nicht damit begründet werden, daß er einen Anspruch auf ein unverzögertes Verfahren habe. Genauso ist es unzulässig,

18 Welp, StV 1994,161.

19 Vom 9.12.1974; BGBI. I, S. 3393; 3533.

20 Begr. BT-Drs. 7/551, S. 31; ähnlich S. 34; 36.

21 Frister, StV 1994,446.

22 Näher dazu Scheffler, Die überlange Dauer von Strafverfahren, 1991, S. 58 m. w. N.; siehe dazu auch Weigend, Verh. 60. DJT, Bd. 1,1994, Teil M, S. 18f.

23 Begr. BT-Drs. 7/551, S. 34 f.

24 I Müller KriJ 10 (1977), S. 20; noch weitergehend Schumacher, Kontinuität und Diskontinuität im Strafverfahrensrecht, 1987, S. 44; siehe auch Dahs, NJW1974, S. 1539.

25 Begr. BT-Drs. 7/551, S. 37 f.

erweiterte Eingriffsbefugnisse damit zu legitimieren, daß der Abbau schützender Formen dem Unschuldigen helfe, weil der Schuldige schneller erkannt würde. Mit dieser Argumentation könnte man auch die Wiedereinführung der Folter begründen.

Beim nächsten der großen, hier bedeutsamen Gesetze, dem Strafverfahrensänderungsgesetz 1979<sup>26</sup>, änderte der Gesetzgeber seine Argumentation: Hier sprach er nur noch, ohne Art. 6 Abs. 1 EMRK zu erwähnen, davon, die Verfahrensbeschleunigung diene dem »wohlverstandenen« Interesse des Beschuldigten<sup>27</sup>. Durch diese »Objektivierung« gesteht er ein, daß die realen Interessen des Beschuldigten häufig anders liegen können<sup>28</sup>. Dies zeigt sich auch darin, daß der Gesetzgeber wenige Sätze später als (Mit-)Ursache langer Verfahrensdauer die exzessive Ausnutzung prozessualer Möglichkeiten durch den Beschuldigten und seinen Verteidiger andeutet und von der erstrebten »störungsfreien Durchführung« redet<sup>29</sup>. Eine solche Rücknahme in den Formulierungen war auch dringend nötig, bedenkt man, was dieses Gesetz an Rechtsbeschränkungen des Beschuldigten beinhaltet. Ihm wurde insbesondere das Recht eingeengt, die richterliche Unzuständigkeit oder die vorschriftswidrige Gerichtsbesetzung zu rügen - Eingriffe in grundrechtlich geschützte Bereiche.

Noch einen Schritt weiter ging sodann das dritte große, hier zu betrachtende Gesetz, das Strafverfahrensänderungsgesetz von 1987<sup>30</sup>. Hier werden nun ganz offen die »Geschäftsbelastung in der Strafjustiz« und die »von der Praxis geforderte Einsparung« als Gesetzgebungsgrund genannt<sup>31</sup>. Beschuldigtenrechte spielen nur noch insoweit eine Rolle, als daß »rechtsstaatliche Prinzipien« nicht gleich völlig »preisgegeben« werden dürfen<sup>32</sup>. Die zahlreichen größeren und kleineren Gesetzesänderungen werden vom Gesetzgeber schon in den Überschriften dahingehend bezeichnet, daß sie der »Entlastung«, »Effektivität« und »Vereinfachung« dienen - von der angeblich beschuldigtenfreundlichen Beschleunigung ist nicht mehr die Rede.

#### 4. Rechtspflegeentlastungsgesetz 1993

Hatte der Gesetzgeber in der Begründung selbst suggeriert, mit diesem Gesetz sei endgültig die Grenze des Machbaren erreicht<sup>33</sup> - und hatte dies der Justizminister übrigens auch explizit erklärt<sup>34</sup> -, so führte er in der Begründung zu dem Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege<sup>35</sup> wenige Jahre

26 Vom 5.10.1978; BGBl. I, S. 1645.

27 Begr. BT-Drs. 8/976, S. 16.

28 Siehe dazu auch *Weigend*, Verh. 60. DJT, S. 18.

29 Begr. BT-Drs. 8/976, S. 16 f.

30 Vom 27.1.1987; BGBl. I, S. 475.

31 Begr. BT-Drs. 10/1313, S. 1.

32 Begr. BT-Drs. 10/1313, S. 11.

33 Siehe Begr. BT-Drs. 10/1313, S. 11 f.

34 *Engelhardt*, zit. b. Bandisch, StV 1994, 155; siehe auch *Meyer-Goßner*, NJW 1987, 1169.

35 Vom 11.1.1993; BGBl. I, S. 50.

später aus, infolge der Wiedervereinigung seien »zum Zweck eines effektiveren Personaleinsatzes Maßnahmen zur Verfahrensvereinfachung« erforderlich<sup>36</sup>. Wie sehr diese an sich schon degoutante Begründung, den Aufbau der Rechtsstaatlichkeit im Osten mittels deren Abbau im Westen durchzuführen<sup>37</sup>, vorgeschoben war, zeigt sich an folgendem: Diverse der vorgeschlagenen und zum großen Teil auch Gesetz gewordenen Änderungen waren schon 1981 auf der 52. Konferenz der Justizminister und -senatoren gefordert, jedoch nicht Gesetz geworden<sup>38</sup>, weil dem Gesetzgeber damals diese Vorschläge »nicht hinreichend effizient« erschienen und er meinte, sie würden teilweise »die Wahrheitsfindung gefährden oder die legitimen Verteidigungsinteressen des Beschuldigten zu sehr beeinträchtigen«<sup>39</sup>. Nun auf einmal sollte dies so nicht mehr gelten ... Ausdrücklich stellt der Gesetzgeber jetzt sogar fest, daß durch die Maßnahmen des Rechtspflegeentlastungsgesetzes eine »Verkürzung des Rechtsschutzes eintritt«; er wollte nur sicherstellen, daß diese Verkürzung nicht »unangemessen« ist<sup>40</sup>.

Nicht näher betrachtet werden sollen die Änderungen durch dieses Gesetz<sup>41</sup> im Bereich der Besetzung und der Zuständigkeit einzelner Spruchkörper. Insoweit geht es nicht um die Entlastung der Richter, sondern um die der Finanzminister von Richtern<sup>42</sup>. - Wichtiger erscheinen vor allem drei Änderungen, die für sich allein betrachtet vielleicht als nicht so gravierend angesehen werden müssen, aber aus einem anderen Grund höchst brisant sind: Sie eignen sich als »Einstiegsdroge« zu weitaus schlimmeren Mitteln -was sich schon im Kleinen bewährt habe, so lautet die Argumentation, könne man jetzt doch ausweiten... - Im einzelnen:

Gegen Urteile des Amtsgerichts bei Verurteilung zu Geldstrafen bis zu 15 Tagessätzen ist die Berufung auf die Annahmoberufung reduziert, und insoweit ist auch die Möglichkeit der Sprungrevision eingeschränkt worden. Dies bedeutet zunächst einmal, daß der Angeklagte gegen »kleine« Verurteilungen wohl zumeist rechtsmittellos gestellt wird<sup>43</sup>. Das ist nicht zuletzt deshalb höchst bedenklich, ist doch durch die Zuständigkeitsänderungen in demselben Gesetz die Arbeitsbelastung der Amtsrichter erhöht und damit die Gefahr oberflächlichen Aburteilens größer geworden. Zudem muß bedacht werden, daß schon die bloße Existenz eines Rechtsmittels den Angeklagten schützt, da den Richter die ständig präsente Möglichkeit der nicht eben karrierefördernden Aufhebung seines Urteils zu sorgfältigem Arbeiten anhält.

Der zweite Punkt, der Anlaß zu höchster Sorge gibt, ist die Ausweitung des Sanktionsrahmens beim Strafbefehlsverfahren. Seit dem Rechtspflegeentla-

36 Begr. BRDrs. 314/91, S. 52.

37 Ähnlich H.-J. Albrecht, NJ 1994,397.

38 Siehe Dokumentation, StV 1982,325.

39 Begr.BT-Drs. 10/1313, S. 11 f.

40 Begr.BR-Drs. 314/91, S. 52.

41 Siehe ausführlich *Schlüchter*, Weniger ist mehr, 1992.

42 Ähnlich *Makowka*,DBAZ 1992,208.

43 Siehe dazu *Siegismund / Wickern*, wistra 1993,87.

stungsgesetz kann auch eine zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr durch Strafbefehl verhängt werden. Was diese Änderung bedeutet, ist häufig nicht klar genug erkannt worden: Zur Verdeutlichung kann hier das Beispiel eines Typus dienen, der kriminologisch gesehen nicht eben selten wegen kleinerer Kriminalität verfolgt wird, der Typ des nicht sehr intelligenten und vor allem mit geringer sozialer Handlungsfähigkeit ausgestatteten, sozioökonomisch unterprivilegierten Bürgers. Die Staatsanwaltschaft führt gegen ihn ein Ermittlungsverfahren und läßt ihm einen Pflichtverteidiger bestellen, der bei einem solchen Mandat - und für wenig Geld - häufig »lustlos« agiert. Es ergeht ein Strafbefehl, den der Beschuldigte vielleicht überhaupt nicht liest, so daß er nicht einmal von seiner Verurteilung erfährt, oder aber ihn kaum versteht: Ein Strafbefehl, geschrieben wie der Anklagesatz einer Anklageschrift, d. h. zumeist Ausdruck des Sports der Staatsanwaltschaft, einen ganzen Sachverhalt in einem Satz abzuhandeln, ist als solcher für diesen Beschuldigten schon kaum verständlich. Noch entscheidender aber ist das »Kleingedruckte«, nämlich die Belehrung hinsichtlich des Widerrufs einer Bewährung: Rein empirisch gesehen, versteht der hier zugrunde gelegte Typus des Straftäters schon bei der ausführlichen mündlichen Belehrung durch den Richter nur begrenzt, daß bei »Bewährung« sich die Sache nicht nach Art eines Freischusses erledigt hat, sondern wie ein Damoklesschwert weiter über ihm schwebt. Ob und wie belehrt wird, bleibt also jetzt dem Verteidiger überlassen. Und noch weiter: Eine Strafe wird gemäß § 56 I StGB deshalb zur Bewährung ausgesetzt, weil zu erwarten ist, daß der Straftäter sich schon die Verurteilung - und doch wohl auch die Hauptverhandlung! - zur Warnung hat dienen lassen. Wie soll das geschehen bei einem Stück Papier, das vielleicht nicht einmal gelesen, vermutlich aber kaum verstanden wird? Es kann nunmehr sogar eine Bewährung widerrufen werden bei jemandem, der von seiner Verurteilung nicht einmal gewußt hat. Am Rande: Seinen Richter bekommt er, bevor er in den Strafvollzug geht, das erste und letzte Mal bei der Verkündung des Bewährungswiderrufs zu sehen...

Der dritte Punkt, in dem durch das Rechtspflegeentlastungsgesetz eherne Prinzipien des Strafverfahrensrechts tangiert worden sind, ist das Beweisantragsrecht. Waren im Entwurf des Rechtspflegeentlastungsgesetzes noch weitergehende Einschränkungen vorgesehen, so ist vor allem eine Gesetz geworden: Beweisanträge auf Zeugen, die sich im Ausland befinden, kann das Gericht jetzt nach Gutdünken behandeln. Nun ist nicht zu verhehlen, daß einige schwarze Schafe der Anwaltschaft diese Rechtsänderung eingebrockt haben dürften. Es hat mit Sicherheit des öfteren Fälle gegeben, in denen Auslandszeugen von Verteidigern mehr oder weniger erfunden wurden, um das Verfahren zu torpedieren. Umgekehrt liegt auf der Hand, daß die Gefahr von Fehlurteilen dann gestiegen ist, wenn jemand nunmehr nur mit einem Auslandszeugen seine Unschuld beweisen kann.



### 5. Verbrechensbekämpfungsgesetz 1994

Aber verlassen wir das Rechtspflegeentlastungsgesetz von 1993, und betrachten wir das Ende 1994 in Kraft getretene Verbrechenbekämpfungsgesetz<sup>44</sup>, durch das das Strafverfahren »koordiniert, vereinfacht und beschleunigt«<sup>45</sup> werden soll. Die Behauptung, auch kleinere, isoliert betrachtet vielleicht harmlos erscheinende Gesetzesänderungen könnten als Einstiegsdroge wirken, kann am Beispiel des Beweisantragsrechts schon sehr schnell belegt werden: Wurde durch das Rechtspflegeentlastungsgesetz nur die Ladung und Hörung von Auslandszeugen in das »pflichtgemäße Ermessen« des Gerichts gestellt, so greift das Verbrechenbekämpfungsgesetz dies gleich dahingehend auf, daß nunmehr dieser Grundsatz für alle Beweisanträge vor dem Strafrichter zum Tragen kommt, die entweder im beschleunigten Verfahren oder im Verfahren nach dem Einspruch auf einen Strafbefehl gestellt werden. Prozessual sind damit die Rechte des Beschuldigten auf die des Betroffenen im Ordnungswidrigkeitenrecht zurückgestutzt worden - eine Regelung, die man dort damit begründen konnte, daß es ja nicht um bemakelnde Strafe, sondern lediglich um Geldbuße ginge<sup>46</sup>. Nun wechselt die Argumentation: Was sich dort bewährt habe, könne doch hier nicht falsch sein.

Ich habe mich mit dem Verbrechenbekämpfungsgesetz, insbesondere mit dem beschleunigten Verfahren, an anderer Stelle ausführlicher auseinandergesetzt<sup>47</sup>. Deshalb sei hier nur noch kurz auf einen Punkt hingewiesen. Er betrifft den neuen »Maulkorbparagraphen« §257 a StPO. Nach dieser Norm kann das Gericht nunmehr den Verfahrensbeteiligten den Mund verbieten und sie auf die Schriftform verweisen. Wie praktisch: Da man schon in den früheren Gesetzen die Möglichkeit geschaffen hatte, Schriftstücke dadurch zu verlesen, daß man sie nicht verliest, d. h., daß man den Verfahrensbeteiligten nur die Möglichkeit gibt, von dem Wortlaut der Schriftstücke im stillen Kämmerlein »Kenntnis zu nehmen«, kann man nun Totenruhe im Gerichtssaal herstellen. Es sei über die häufig geäußerte Kritik hinaus<sup>48</sup> noch auf folgendes hingewiesen: Der Gesetzgeber hat ausdrücklich betont, diese neue Regelung diene der »Straffung« der Hauptverhandlung<sup>49</sup>. Da nun mal Schreiben plus Wortlaut zur Kenntnis nehmen länger dauert als mündliches Vortragen, bedeutet dies, daß der Gesetzgeber regelrecht darauf zielt, daß nunmehr auf das rechtliche Gehör verzichtet wird.

44 Vom 28.10.1994; BGBI.1, S. 3186.

45 Siehe Begr. BT-Drs. 12/ 6853, S. 1; 19.

46 Siehe näher *Scheffler*, Die überlange Dauer von Strafverfahren, S. 71 ff.

47 Schemer, NJW 1994, S. 2191 ff.

48 Siehe dazu *Scheffler*, NJW 1994, 2194f., *Dahs*, NJW 1995, 555f.

49 Begr. BT-Drs. 12/6853, S. 34.

### 6. Die neuesten Entwürfe

Wer aber jetzt glaubt, vielleicht sei nun endlich ein gewisser Abschluß erreicht, irrt. Im Gegenteil: Die Geschwindigkeit der Gesetzgebungsmaschinerie erhöht sich immer weiter. Der neueste Angriff auf den Strafprozeß hat diesmal schon begonnen, ohne daß erst die Verabschiedung des Verbrechensbekämpfungsgesetzes abgewartet wurde:

Zunächst einmal brachte schon am 20. April 1994 das Bundesland Bayern einen »Entwurf eines Gesetzes zur Straffung und Beschleunigung von Strafverfahren« in den Bundesrat ein. Da die Strafjustiz am Rande der Belastbarkeit arbeite, der »Finanzrahmen« aber »Stellenmehrungen« grundsätzlich nicht mehr zulasse und Entkriminalisierung ebenfalls »kein Mittel« sei, müsse das »Potential« zur Straffung und Beschleunigung, das »im Beweisantragsrecht und im Rechtsmittelrecht liegt«, genutzt werden<sup>50</sup>. Nach dem Willen Bayerns soll nun das Beweisantragsrecht nach dem Schluß der Beweisaufnahme abgeschafft werden. Die Grenze, ab der die Berufung keine besondere Zulassung benötigt, soll von 15 auf 90 Tagessätze angehoben werden - man denke an das Wort von der »Einstiegsdroge« -, und die Revision gegen amtsgerichtliche Urteile dadurch weit eingeschränkt werden. Erstmals wird in diesem Entwurf und einer Entschließung vom selben Tag auch »überlegt..., inwieweit die Strukturprinzipien der Unmittelbarkeit und der Mündlichkeit der Hauptverhandlung« sowie der Amtsermittlungsgrundsatz »weitergehend eingeschränkt werden können«<sup>51</sup>. Damit ist eine neue Qualität des Abbaus des geltenden Strafprozeßrechts zu konstatieren: Wurde bisher immer noch behauptet, die Grundprinzipien des Strafprozeßrechts würden nicht angetastet und seien auch unantastbar, so werden diese nun erstmals explizit zur Disposition gestellt. Im Wortlaut: »Die Bundesregierung wird gebeten ... zu prüfen, inwieweit es unter Wahrung rechtsstaatlicher Anforderungen vertretbar ist, zur Straffung und Beschleunigung von Strafverfahren Strukturprinzipien der Strafprozeßordnung aufzugeben...«<sup>52</sup>.

Nun dürfte spätestens dieser letzte Gesetzesvorschlag des Landes Bayern einige Fragen aufwerfen. Immerhin kommt er von einem Bundesland, dessen Gerichte weniger von einer Kriminalitätswelle überflutet werden, als dessen CSU-Regierung sich schon immer durch eher rigide rechtspolitische Vorstellungen ausgezeichnet hat. Die These, daß hier mehr der Wunsch einer autoritären Umgestaltung des Strafprozeßrechts denn die eigentliche Beschleunigung im Mittelpunkt des Interesses steht, bestätigt der Gesetzesantrag selbst: Bayern schlägt nämlich gleichzeitig eine Gesetzesänderung vor, die geradezu darauf angelegt ist, Strafverfahren zu verlängern: § 229 StPO sieht heute vor, daß Hauptverhandlungen für höchstens zehn Tage unterbrochen werden dürfen. Eine Ausnahme wird nur dann gemacht, wenn schon zehn Verhandlungstage stattgefunden haben - dann soll auch einmal eine 30tägige Pause

50 BR-Drs. 331/94, S. 1 f.; siehe dazu DRiZ 1994, 309ff.

51 Anlage BR-Drs. 333/94, S. 2.

52 Anlage BR-Drs. 333/94, S. 2.

möglich sein. Bayern will nun erreichen, daß dieser Monat »Gerichtsferien« schon alle fünf Verhandlungstage genommen werden kann.

Allerdings beweist sich auch hier, daß man es sich zu einfach machen würde, nur die CDU/CSU für die Entwicklung des Strafprozeßrechts verantwortlich zu machen. Denn praktisch zeitgleich brachte auch das SPD-regierte Bundesland Hamburg ähnliche Vorschläge in den Bundesrat ein<sup>53</sup>. Zwar geht man nicht so weit wie Bayern, gleich die »Strukturprinzipien« in Frage zu stellen; man zeigt aber doch, daß man für eine Große Koalition der Strafprozeßrechtsumgestaltung bereit ist<sup>54</sup>, indem man zusätzlich noch - wie ähnlich auch Bayern<sup>55</sup> - auf die »auch weiterhin erforderliche umfassende Ergänzung der Materie durch ein »Zweites Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege« hinweist. Das Karussell dreht sich jetzt mit atemberaubender Geschwindigkeit: Ob das »erste« Rechtspflegeentlastungsgesetz sich - wie auch immer - »bewährt« hat, war noch nicht abzusehen<sup>56</sup>, das Verbrechenbekämpfungsgesetz war noch nicht einmal in Kraft, da machten Hamburg und Bayern schon neue Gesetzesanträge unter Ankündigung der übernächsten. Und die Vorbereitungen hierfür laufen schon. Auf der 65. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister Ende November 1994 wurde ein Bericht ihres Strafrechtsausschusses mit Vorschlägen für ein »weiteres Rechtspflegeentlastungsgesetz« vorgelegt, dessen Inhalt selbst die schlimmsten Vorstellungen noch weit übertrifft<sup>57</sup>. Auch hier geht es wiederum um gesetzgeberische Maßnahmen, die »rasch und effektiv zu einer Entlastung der Justiz und Beschleunigung der Strafverfahren führen sollen«, wobei die Rechte des Beschuldigten und seines Verteidigers eingeschränkt werden dürfen, was nur »nicht unvertretbar« erfolgen soll.

Es kann hier nicht alles aus diesem 143 Seiten umfassenden Entwurf referiert werden. Aber unter anderem soll jedenfalls die persönliche Vernehmung von Zeugen noch weiter durch die Möglichkeit der Verlesung von Schriftstücken - und das kann ja nun auch durch das Nichtlesen geschehen - ausgeweitet werden. Die Berufung soll weitgehend eingeschränkt werden, die Revision nicht mehr für den Berufungsführer zulässig sein - wieder ein Etikettenschwindel: Hatte man im Jugendstrafrecht die Einführung eines solchen Wahlrechtsmittels damit begründet, das übergeordnete Erziehungsinteresse würde ausnahmsweise eine solche Einschränkung von Rechten legitimieren<sup>58</sup>, betont man nun die Übertragung damit, daß sich im Jugendstrafrecht »das Wahlrechtsmittel seit langem bewährt« habe<sup>59</sup>. Im Strafbefehls-

53 BR-Drs. 298/94, siehe auch (für NRW) *Krumsiek*, RuP 1994, 127 ff.

54 Siehe dazu auch *Wassermann*, RuP 1995, 38.

55 BR-Drs. 331/94, S.1.

56 Siehe dazu *Laufhütte*, FS Salger, 1995, S. 337 ff.

57 Der »Bericht des Strafrechtsausschusses für die 65. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 22/23. November 1994 in Hamburg über die Arbeiten zur Vorbereitung eines weiteren Rechtspflegeentlastungsgesetzes« ist unveröffentlicht; siehe dazu *Kintzi*, DRiZ 1994, 325 ff.; siehe auch *Günter*, DRiZ 1994, 303 ff.

58 Siehe dazu *Scheffler*, RdJB 1981, 451 ff.; w.N.b. *Eisenberg*, JGG, 6. Aufl., § 55 Rn. 35.

59 Bericht des Strafrechtsausschusses, S. 83.

verfahren soll das Prinzip der Freiheitsstrafe auf Bewährung per Post nun gleich auf zwei Jahre ausgedehnt werden; den dogmatischen Widerspruch, daß eine Freiheitsstrafe in dieser Höhe nach dem geltenden Recht nur ausnahmsweise aufgrund einer Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit des Verurteilten ausgesetzt werden kann, ignoriert der Entwurf.

Vor allem aber wird die Verteidigung in der Hauptverhandlung nun beinahe mundtot gemacht. Der Verteidiger soll zu einem Büttel werden, dessen Funktion sich im großen und ganzen darauf zu beschränken hat, sein Plädoyer zu halten, und der nicht noch durch weitere Aktivitäten die Aburteilung stören soll. Zunächst einmal wird der Vorsitzende befugt, ihm bei der Begründung von Anträgen oder bei Erklärungen zu Teilen der Beweisaufnahme auch dann das Wort zu entziehen, wenn seine Rede zwar in sachlichem Zusammenhang zum Verfahren steht, jedoch »zu einer durch die Sache nicht gebotenen Verzögerung der Hauptverhandlung führt«. Im Ergebnis heißt dies: Selbst sachgerechtes Verteidigungsverhalten soll nur noch dann erlaubt sein, wenn es nicht zu viel Zeit kostet. Das rechtliche Gehör muß der Effizienz weichen.

Am gravierendsten sind die Einschränkungen im Bereich des Beweisantragsrechts: Es wird praktisch abgeschafft. Ausdrücklich soll dies für alle Verfahren vor dem Strafrichter gelten. Die »Einstiegsdroge« Verbrechensbekämpfungsgesetz, das das Beweisantragsrecht schon für das beschleunigte Verfahren und das Verfahren nach dem Einspruch auf einen Strafbefehl eliminierte, hat schnell ein Verlangen nach mehr von diesem Stoff hervorgerufen. Bezeichnend ist wieder einmal die Begründung: Der Warnung, das Sonderrecht für die Hauptverhandlungen nach Strafbefehlen könnte die Staatsanwaltschaft dazu animieren, auch dann Strafbefehle zu beantragen, wenn dies nur verzögern würde, weil ein Einspruch sicher zu erwarten ist<sup>60</sup>, hat der Bericht des Strafrechtsausschusses dadurch Rechnung getragen, daß er das formelle Beweisantragsrecht einfach auch für die »normalen« strafrechtlichen Verfahren abschaffen will.

Intolerabel sind die Vorstellungen, das Beweisantragsrecht auch vor den »höheren« Gerichten zu beschneiden: Der Angeklagte und sein Verteidiger sollen hier einen Beweis Antrag in der Hauptverhandlung stellen müssen, »sobald ihnen die zu beweisende Tatsache, deren Bedeutung für die Entscheidung und das Beweismittel bekannt geworden sind«. Auf die Gründe, warum dies schon allein die Verteidigung stark beeinträchtigt, bin ich in anderem Zusammenhang eingegangen<sup>61</sup>. Unerträglich sind jedoch zwei andere Aspekte: Zunächst einmal wird dann von der Verteidigung verlangt, die Rechtzeitigkeit »glaubhaft« zu machen, wobei dem Angeklagten das Verteidigerverschulden zugerechnet werden soll. Dies bedeutet nicht mehr und nicht weniger, als daß vom Verteidiger verlangt wird, seine Prozeßstrategie offenzulegen. Er müßte auf einmal etwa vortragen, er habe einen Detektiv mit Nach-

60 Siehe *Scheffler*, NJW1994,2194.

61 *Scheffler*, NStZ 1989,158f.; 1991,349; MDR1993,4.

forschungen beauftragt, der einen Zeugen ausfindig gemacht hat; er müßte erklären, er glaube nunmehr nicht mehr an einen Freispruch und wolle deshalb jetzt mildernde Umstände beweisen, und was der Dinge mehr sind. Freilich soll das Gericht auch einem »verspäteten« Antrag dann nachgehen müssen, wenn die Amtsaufklärungspflicht dies erfordert. Gerade dies vergiftet das Stellen von Beweisanträgen erst in der Hauptverhandlung jedoch vollends: Stellt der Verteidiger also noch relativ spät einen Beweisantrag und kann er dessen Rechtzeitigkeit nicht glaubhaft machen, und muß das Gericht das Verfahren aussetzen, um etwa den Zeugen zu laden, hat der Verteidiger gemäß § 145 IV StPO die gesamten bis dahin aufgelaufenen Verfahrenskosten zu tragen. Wer unter diesem Kostenrisiko noch in der Hauptverhandlung Beweisanträge stellt, ist selber schuld. Das Problem von Hilfsbeweisanträgen etwa innerhalb des Plädoyers hat sich dann von selbst erledigt.

Wenn dies alles Gesetz würde, wäre es erreicht: ruhige, paradiesische Zustände im Gerichtssaal. Wir könnten dann den Pensenschlüssel erhöhen und einige Richter einsparen. Die Hauptverhandlung wäre genau zu timen: Redet uns der Verteidiger zu lange, entziehen wir ihm das Wort, will er partout Anträge stellen, dann soll er sie doch schreiben, vielleicht lesen wir sie dann während der Mittagspause, nämlich dann, wenn wir auch, statt die lästigen Zeugen zu hören, von dem Wortlaut dessen Kenntnis nehmen, was irgendein Polizist mal als ihre Aussage formuliert hat.

#### 7. Verfahrensbeschleunigung durch Gesetzesänderungen?

Für denjenigen, den das alles nicht überzeugt, sei im folgenden noch ein anderer Zugang zu der hier besprochenen Problematik gewählt: Wurde bisher kritisiert, daß die umgesetzten oder geplanten Änderungen einseitig zum Abbau von Beschuldigtenrechten führen, so soll im folgenden noch dargelegt werden, daß sie unbeschadet dessen zumeist auch zur Beschleunigung nichts taugen. Sollte diese Behauptung richtig sein, so stellt sich nicht einmal die heutige Frage, wieviel Rechtsstaat wir bereit sind, für wieviel Verfahrensverkürzung zu verkaufen, sondern es erhärtete sich der Verdacht der langsamen restaurativen Veränderung des Strafprozesses und damit der Verfassungswirklichkeit der Bundesrepublik Deutschland.

Zum Beleg eignet sich ein Blick auf die erwähnten Vorschläge, die Unterbrechungsfristen auszuweiten. Schon heute ist es - jedenfalls rein theoretisch - möglich, eine Hauptverhandlung für fast ein Vierteljahr zu unterbrechen<sup>62</sup>. Dies ist Folge davon, daß die Unterbrechungsfrist ebenfalls schon mit den besprochenen, angeblich der Beschleunigung dienenden Gesetzen von 1974 und 1987 immer mehr ausgeweitet wurde - die »Väter« der StPO ließen gerade einmal drei Tage zu. Der heutige Gesetzgeber meint, die Änderungen von § 229 StPO stellten eine Maßnahme für die Verfahrensbeschleunigung dar, da sie die Wiederholung einer vieltägigen Hauptverhandlung verhindern

<sup>62</sup> Scheffler, Die überlange Dauer von Strafverfahren, S. 66.

sollen<sup>63</sup>. Ferner formuliert der Gesetzgeber, die nicht gleich völlige Aufgabe der zeitlichen Beschränkung für Unterbrechungen sei »Ausfluß des Konzentrationsprinzips« und verhindere »Verfahrensverschleppungen«<sup>64</sup>. Hiermit gibt der Gesetzgeber letztendlich selbst zu, daß jede Ausweitung von § 229 StPO gerade unter dem Gesichtspunkt einer Beschleunigung und Straffung von Verfahren kontraindiziert ist<sup>65</sup>.

Aber dies ist nicht der einzige Fall, in dem der Gesetzgeber vorgibt, er wolle durch Fristverlängerungen Verfahren verkürzen. Durch das 1. Strafverfahrensreformgesetz von 1974 wurde die in § 275 StPO geregelte, bis 1921 dreitägige, dann auf eine Woche verlängerte Urteilsabsetzungsfrist gleich auf mindestens fünf Wochen verlängert. Der Gesetzgeber sah hierin deshalb eine Maßnahme zur Verfahrensbeschleunigung, weil die früheren Fristen kaum eingehalten worden waren, was die Revisionsgerichte praktisch nicht sanktionierten<sup>66</sup>. Nun muß das Beschleunigungsprinzip dafür herhalten, daß die Frist »großzügig bemessen«<sup>67</sup> wurde, weil nunmehr eine Fristüberschreitung als absoluter Revisionsgrund die Wiederholung der gesamten Hauptverhandlung erforderlich machen soll. Und einen weiteren Grund dieser Art fand der Gesetzgeber: Er führte gleichzeitig ein, daß dann, wenn ein Urteil infolge nicht vorgenommener Rechtsmitteleinlegung nach einer Woche rechtskräftig wird, die Gerichte zu ihrer Entlastung nur ein abgekürztes Urteil zu schreiben brauchen<sup>68</sup>. Nun war dem Gesetzgeber klar, daß bei dieser Konstellation kaum ein Richter auf den Gedanken kommen würde, die Urteilsniederschrift vor Ablauf der einwöchigen Rechtsmittelfrist auch nur zu beginnen. Die Fünf-Wochen-Frist soll dem Rechnung tragen, damit diese Zeit »außer Betracht bleiben« kann<sup>69</sup>. Im Ergebnis bedeutet das, daß die abgeschaffte einwöchige Urteilsabsetzungsfrist nunmehr mit Billigung des Gesetzgebers als eine Art Erklärungsfrist vor der Urteilsabsetzung verstanden werden kann<sup>70</sup>.

Nach alledem ist der Gesetzgeber längst vom Unmittelbarkeits- und Mündlichkeitsprinzip abgerückt. Er »verkauft« dies als Maßnahme zur Beschleunigung von Verfahren, da Fristüberschreitungen Rechtsfolgen auslösen würden, die zur Wiederholung des Verfahrens zwingen. Um dies zu vermeiden, erweitert er die Fristen. Das Grotleske an dieser Argumentation wird spätestens dann deutlich, wenn man bedenkt, daß auch deutschen Richtern selten die menschliche Schwäche fremd ist, zumal bei Überlastung Arbeit so lange wie möglich vor sich her zu schieben, also die Fristen voll auszunutzen - und zudem damit nach wie vor in die Gefahr ihrer Überschreitung zu laufen.

63 Begr. BT-Drs. 7/551, S. 47 f.; Begr. BT-Drs. 10/1313, S. 24.

64 Begr. BT-Drs. 10/1313, S. 24.

65 So auch *Kempf, StV* 1987, 221.

66 Begr. BT-Drs. 7/551, S. 49.

67 Begr. BT-Drs. 7/551, S. 84.

68 Begr. BT-Drs. 7/551, S. 48; 81.

69 Begr. BT-Drs. 7/551, S. 84.

70 Siehe dazu auch I. *Müller*, Rechtsstaat und Strafverfahren, 1980, S. 112.

Blicken wir auf einige weitere Rechtsänderungen, von denen der Gesetzgeber behauptet, sie würden der Beschleunigung dienen. Es ist die Gruppe der Rechtsänderungen, von denen zwar an sich unter Umständen ein geringer Beschleunigungseffekt ausgehen kann, dieser jedoch mit starken Eingriffen in die Verfahrensstruktur und die Rechte des Angeklagten verbunden ist. Das Problem soll nicht auf die schon häufiger diskutierte Frage reduziert werden, ob denn hier mit Kanonen auf Spatzen geschossen wird. Dies ist zweifelsohne der Fall. So hat beispielsweise der Gesetzgeber durch das Ergänzungsgesetz zum 1. Strafverfahrensreformgesetz vom 20. 12. 1974<sup>71</sup> in § 137i StPO die Zahl der von einem Beschuldigten zu wählenden Verteidiger auf drei herabgesetzt, um Prozeßverschleppung und Prozeßvereitelung zu verhindern<sup>72</sup>. Diese Beschränkung, eine Reaktion auf das sogenannte Baader-Meinhof-Verfahren, in dem für vier Angeklagte bis zu 32 Anwälte tätig waren<sup>73</sup>, wurde vorgenommen, obwohl die Vertretung eines Beschuldigten durch mehrere Verteidiger selbst nach Äußerungen aus der Bundesanwaltschaft »in der langjährigen Geschichte des Strafprozesses die Ausnahme« darstellen dürfte<sup>74</sup>. Daß es um Beschleunigung hierbei auch nicht gegangen ist, zeigt die gleichzeitige Änderung von § 146 StPO, der die Verteidigung mehrerer Angeklagter durch einen Verteidiger bis dahin grundsätzlich erlaubte. Diese Gesetzesänderung, die nun die Mehrfachverteidigung selbst bei konkret fehlender Interessenkollision verbot und insbesondere die Verteidigung von Terroristen erschwerte, schuf die Situation, zu deren Vermeidung die eben erwähnte Beschränkung der Verteidigerzahl angeblich beitragen soll: die vielfache Ausübung des Akteneinsichts-, Frage-, Antrags-, Erklärungs- und Schlußvortragsrechts<sup>75</sup>.

Aber die Problematik dürfte noch diffiziler sein: Selbst wenn man annimmt, diese Normen würden der Beschleunigung an sich dienlich sein, und zudem den Rechtsverlust außer Betracht läßt, dürfte die Effizienz der Strafverfolgung sich nur auf dem Papier erhöhen: Kein Geringerer als Rieß hat darauf hingewiesen, daß auch an sich beschleunigende Gesetzesänderungen dann kontraproduktiv die Verfahrenslänge erhöhen können, wenn sie die Prozeßbeteiligten zu einer stärkeren Konfrontation veranlassen<sup>76</sup>. Der Gedanke liegt nahe: Wird der Verteidigung durch Gesetzesänderungen gewissermaßen der »Besitzstand« entzogen, wird das neue Verfahren als ungerecht eingeschätzt oder wird auch nur ganz allgemein das Klima durch das Anwachsen der Machtbefugnisse etwa des Vorsitzenden verschlechtert, ist mit einer verfahrensverlängernden Grundhaltung zu rechnen. Diese muß natürlich nicht annähernd den Charakter von Prozeßsabotage annehmen, dürfte jedoch zu Versuchen führen, den Rechtsverlust durch die Ausnutzung noch

71 BGBI. I, S. 3683.

72 Begr. BT-Drs. 7/2989, S. 3.

73 Löchner, FS Rebmann, 1989, S. 311.

74 Löchner, FS Rebmann, S. 316.

75 Siehe dazu G. Schmidt, JR1974, S. 325 Fn. 29; Zuck, NJW1975, 435; K. Peters in: Schreiber (Hrsg.), Strafprozeß und Reform, S. 91 f.

76 Rieß, NStZ 1994, 413; ähnlich Weigend, Verh. 60. DJT, S. 31.

verbleibender Rechte zu kompensieren: Die punktuelle Beschneidung von Verfahrensrechten führt oft nicht zu Verkürzungen, sondern bei pflichtgemäßer Strafverteidigung zur Verlängerung von Verfahren<sup>77</sup>.

Ein schönes Beispiel hierfür stellt die sogenannte Rügepräklusion für die Überprüfung der Gerichtsbesetzung durch das Strafverfahrensänderungsgesetz dar. Hierdurch sollte vermieden werden, daß Urteile »nur« mangels gesetzlichen Richters aufgehoben werden müssen. Dies erwies sich als kontraproduktiv, denn Konsequenz war die »Renaissance der Besetzungsrüge«<sup>78</sup>. Der Grund hierfür liegt zum einen in dem eben angedeuteten Punkt, nämlich darin, daß in einem Spektrum aus Trotz, Mode und Pflichterfüllung nunmehr Rechtsanwälte erst anfangen, die Gerichtsbesetzung, insbesondere die Schöffenauswahl, zu prüfen und rechtzeitig, also schon am Anfang der Hauptverhandlung, zu rügen. Der zweite Grund liegt darin, daß seitdem die Gerichtsbesetzung prophylaktisch gerügt werden muß und damit jedes Verfahren belastet<sup>79</sup>. Drittens hat sich als besonders problematisch erwiesen, daß sich nun die Tatgerichte mit dieser komplizierten gerichtsverfassungsrechtlichen Materie auseinandersetzen müssen und nicht mehr die Revisionsgerichte. Denn in diesem nunmehr allgemein angeheizten Klima haben Verteidiger gerade dies ausgenutzt. Der Tatrichter gerät in ein Dilemma: Gibt er der - ihm relativ unverständlichen - Besetzungsrüge statt, bringt er seinen Gerichtspräsidenten in höchste Probleme, hat doch damit ein Richter behauptet, die Schöffenauswahl sei verfassungswidrig gewesen. Verwirft er die Besetzungsrüge aber, ist er in der Gefahr, daß sein späteres Urteil in der Revision aufgehoben wird, was bei Tatrichtern als Schmach gilt und wenig karriereförderlich ist<sup>80</sup>. Konsequenz ist dann oftmals, daß sich das Gericht zu einer Verständigung mit der Verteidigung bereit findet. Und dieses von allen Seiten unerwünschte Ergebnis, könnte man ironisch hinzufügen, dürfte allerdings beschleunigend wirken.

Die Kette: beschränkende Rechtsänderung - schwierigere Rechtslage - um Kompensation bemühter und verärgerter Verteidiger läßt sich auch an einem anderen Beispiel deutlich belegen: Schon 1987 fing der Gesetzgeber an, die Verlesung von Urkunden dahingehend einzuschränken, daß es zulässig wurde, vom Wortlaut der Urkunden auch außerhalb der Hauptverhandlung Kenntnis zu nehmen. War hierfür 1979 noch die Zustimmung des Angeklagten und des Verteidigers erforderlich, wurde 1987 diese Schutzvorschrift aufgehoben, die acht Jahre vorher dem Gesetzgeber noch als unverzichtbar galt<sup>81</sup>. Die Norm ist nun nach den ganzen Änderungen so unklar und ungeschlossen konzipiert und formuliert, daß sie Probleme aufwirft, die entweder

77 Siehe E. Müller, NJW1994,3072.

78 Jungfer, StV 1982,462.

79 I. Müller, Rechtsstaat und Strafverfahren, S. 123; Kießling, DRiZ 1977,326 ff.; Rudolphi, JuS 1978,866f.; siehe auch Perron, JZ1994,826; Bernsmann, ZRP1994,331.

80 Siehe Schönemann, Verh. 58. DJT, Bd. 1,1990, Teil B, S. 33; Lautmann, Justiz - Die stille Gewalt, 1972, S. 166; H. Weber, NJW1961,1388f.

81 Siehe Begr. BT-Drs. 8/976, S. 54.



ihrer Anwendung entgegenstehen oder aber selbst zum Gegenstand von Erörterungen im Prozeß werden, so daß jeglicher Beschleunigungseffekt aufgezehrt wird<sup>82</sup>. Bedenkt man nun, daß diese »verfahrensverzögernden Anwendungsschwierigkeiten und Auslegungsprobleme«<sup>83</sup> wohl von jedem Verteidiger erkannt und ausgenutzt werden, dem man gegen seinen Willen Schriftstücke in einer Art Geheimverfahren in den Prozeß einführen will, ist die Konsequenz klar: Statt Beschleunigung Verfahrensverlängerung.

Diese Beispiele sind beliebig fortzusetzen; es lassen sich immer neue Fallgruppen finden. Es bleibt aber festzustellen: Die Abschaffung von Verfahrensrechten ist nicht nur ein zu hoher Preis für die Beschleunigung von Strafprozessen, sondern sie dient der Beschleunigung praktisch nicht, kann sogar den umgekehrten Effekt erreichen. Wenn man nun noch ein letztes Mal Rieß zitiert, der vor kurzem darauf hingewiesen hat, »daß eine dramatische Verlängerung der Verfahrensdauer im Durchschnitt aller Fälle mit den Mitteln der derzeit verfügbaren Statistik ebensowenig belegbar ist wie eine Zunahme von Strafverfahren insgesamt«<sup>84</sup>, so erhärtet sich ein Verdacht immer weiter: Die von restaurativen Kräften gewünschte Umgestaltung des Strafprozesses hat mit den Begriffen Beschleunigung, Effektivität, Straffung, Vereinfachung und Einsparung nur eine als Allzweckwaffe einsetzbare Scheinbegründung gefunden.

#### 8. «Hände weg von der StPO«!

Was ist zu tun? Wie sollten Wissenschaftler, Strafrechtler, wie die Öffentlichkeit reagieren? Zunächst einmal ist zu konstatieren, daß das Virus »Beschleunigung« längst weite Kreise angesteckt hat. Einer Meinungsumfrage zufolge meinten im Februar 1995 71 % der Bevölkerung, die Strafjustiz sei zu langsam, 43 % hielten sie für zu teuer<sup>85</sup>. Das Thema des 60. Deutschen Juristentages 1994 - »Wie kann, ohne Preisgabe rechtsstaatlicher Grundsätze, das Strafverfahrensrecht geändert werden, um die Hauptverhandlung zu beschleunigen?« - mittendrin in dieser Flut von Beschleunigungsgesetzen ist schon bezeichnend. Nicht wenige Thesen des Gutachters Gössel<sup>86</sup> berühren sich schon mit dem erwähnten Gesetzesantrag des Landes Bayern<sup>87</sup>. Im Trend liegen auch die Beschlüsse der strafrechtlichen Abteilung des DJT: So waren die Teilnehmer mit deutlicher Mehrheit der Ansicht, daß der Beschleunigungsgrundsatz nicht nur, wie es Art. 6 I EMRK besagt, dem Schutz des Beschuldigten dient, sondern auch dem »staatlichen Interesse an einem möglichst zügigen, zeit- und kostensparenden Verfahren«. Hierfür seien auch

82 Näher Scheffler, Die überlange Dauer von Strafverfahren, S. 63 ff.

83 Rieß, NStZ 1994, 412.

84 Rieß, NStZ 1994, 411.

85 Stern 7/1995, S. 32.

86 Gössel, Verh. 60. DJT, Bd. 1, 1994, Teil C; siehe auch NJW 1994, S. 3071 f.

87 Siehe dazu etwa Frister, StV 1994, 445 ff.; Schlüchter, GA 1994, 397 ff.; Widmaier, NStZ 1994, 414 ff.; Perron, JZ 1994, 823 ff.; Bernsmann, ZRP 1994, 329 ff.

»Beschneidungen von Rechten ... hinzunehmen«<sup>88</sup>. Dies dürfe nur zu keinen »radikalen« Strukturveränderungen führen<sup>89</sup>. »Einschränkungen beim Unmittelbarkeitsprinzip« werden jedoch befürwortet<sup>90</sup>, insbesondere die schon erwähnten Unterbrechungsfristen »zu lockern«<sup>91</sup>. Auch das Beweisantragsrecht soll modifiziert werden<sup>92</sup>, etwa, daß das Gericht deren Schriftlichkeit fordern oder sie unter Umständen wegen Verspätung zurückweisen kann<sup>93</sup>. Die Annahmeerufung soll ausgeweitet und die Revision soll deutlich eingeschränkt werden<sup>94</sup>.

Wie soll nun aber reagiert werden? Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der Flut von Vorschlägen bringt relativ wenig. Es findet, wie die Vorkommnisse der letzten zwei Jahrzehnte gezeigt haben, weder der Einwand, hier würde zu viel Rechtsstaatlichkeit preisgegeben, noch der Vorhalt, es würde nur wenig oder gar keine Beschleunigung erreicht werden, genügend Gehör. Auch die differenzierte Argumentationsweise dahingehend, das eine sei akzeptabel, aber das andere nicht, bringt nur aus der teilweisen Zustimmung abgeleitete Schubkraft für die Gesetzesänderungen insgesamt. Nicht weniger gefährlich erscheint mir die in letzter Zeit immer wieder anklingende Forderung, anstelle ständig weiterer partieller, rechtsstaatlich immer bedenklicherer Änderungen eine Gesamtreform des Strafprozeßrechts durchzuführen, um dann von Grund auf die »Quadratur des Zirkels«<sup>95</sup> - effektive Strafrechtspflege unter Wahrung der Beschuldigtenrechte - zu versuchen<sup>96</sup>. Denn diese Position übersieht, daß für eine Gesamtrevision zunächst einmal die Räumung aller Rechtspositionen erforderlich wäre, Stellungen, die bei den derzeitigen Kräfteverhältnissen kaum wieder zu besetzen wären. Der Weg wäre frei zurück in Richtung auf den Inquisitionsprozeß.

Mir scheint es nicht nur erforderlich, wie es etwa die Strafverteidigervereinigungen tun, zäh an allen Errungenschaften festzuhalten. Hände weg von der StPO! Es muß aber darüber hinaus immer wieder der ganze Irrweg deutlich gemacht werden. Ginge es dem Gesetzgeber um schnellere Prozesse, würde er nicht immer weiter die Straf Justizbehörden bis hinunter zum Schreibdienst ausdünnen, so daß selbst dann, wenn ein überlasteter Staatsanwalt endlich zum Diktieren seiner Anklageschrift gekommen ist, deren Reinschrift schnell einmal sechs Wochen auf sich warten läßt. Er würde den Justizbehörden endlich einmal im genügenden Umfang PCs, Faxgeräte und Fotokopierer zur Verfügung stellen, damit beispielsweise nicht für die Dauer jeder einzelnen Akteneinsicht das Verfahren faktisch ruhen muß. Es muß klargestellt werden, daß Verfahrensbeschleunigung und erst recht kostengünstige

88 Siehe NJW1994,3078.

89 A.a.O., S. 3078.

90 A.a.O., S. 3079.

91 A.a.O., S. 3080.

92 A.a.O., S. 3079.

93 A.a.O., S. 3080.

94 A.a.O., S.3080f.

95 *Grünwald*, zit. b. Hünerfeld, ZStW 85 (1973), 443.

96 Siehe etwa *Wassermann*, RuP 1995,37f.; *Rieß*, NStZ 1994,412ff.

Strafrechtspflege keine Dogmen darstellen, die kaum einmal hinterfragt werden dürfen und zu deren Sicherung fast alles erlaubt ist. Und es muß schließlich deutlich gemacht werden, daß der Abbau von Beschuldigtenrechten aus verschiedenen Gründen hierfür wenig taugt: Jede Verfahrensänderung, die die Konflikte im Gerichtssaal erhöht, die den Prozeß kontradiktorischer macht, die für verhärtete Rollen zwischen dem Angeklagten und seinem Verteidiger einerseits und Gericht und Staatsanwaltschaft andererseits sorgt, verlängert, unter dem Strich gesehen, genau die Verfahren, für die sie angeblich gemacht ist. Denn der Verteidiger, der unter Ausnutzung aller rechtlichen Möglichkeiten zu verteidigen beabsichtigt, findet gerade durch die Gesetzesänderungen immer neue Gelegenheiten, etwa im Gefolge von Auslegungsschwierigkeiten sein Verfahrensziel zu erreichen<sup>97</sup>. Beschleunigend wirken sie nur gegenüber dem Hilflosen, der es schwer hat, seine Unschuld zu beweisen. Die materielle Gerechtigkeit kann also so oder so eher auf der Strecke bleiben.

Habe ich meine Ausführungen mit einem Zitat von Franz v. Liszt begonnen, so möchte ich sie deshalb mit einem Ausspruch des anderen großen deutschen Strafruristen des 19. Jahrhunderts, Paul Johann Anselm von Feuerbach, beenden: »Nicht zögern ist des Richters Pflicht; aber eben so ist gewiß: nicht eilen; denn Eile übereilt sich, und ein eilfertiger Rechtspruch ist sehr oft nur ein eilendes Unrecht.«<sup>98</sup>

<sup>97</sup> Ähnlich *Weigend*, Verh. 60. DJT, S. 31; *Dahs*, NJW1995,556.

<sup>98</sup> v. *Feuerbach*, Kleine Schriften vermischten Inhalts, 1833, S. 152.